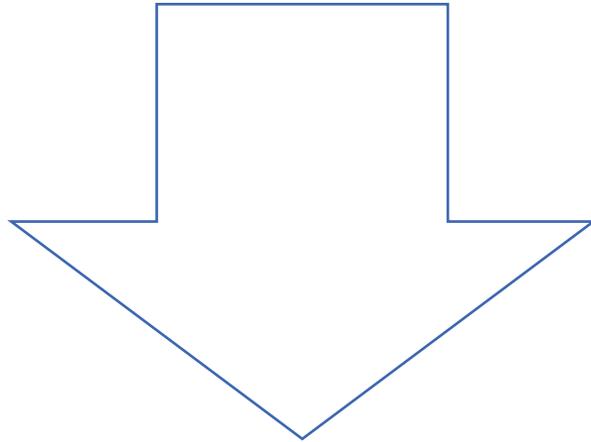


# **Sustainable Finance**

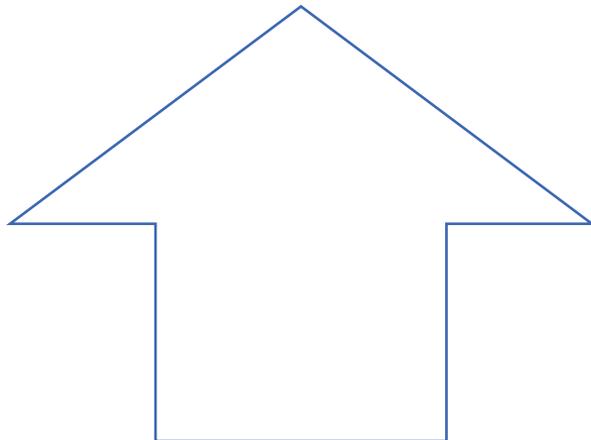
## **Anforderungen der Offenlegungs-VO**

Günther Ritzinger



## Fokus

- Anforderungen der Verordnung (EU) 2019/2088 („Offenlegungs-VO“) für
  - Finanzmarktteilnehmer
  - Finanzberater



## Ziele

- Überblick über wesentliche Anforderungen der Offenlegungs-VO
- Anhaltspunkte für die praktische Umsetzung dieser Anforderungen

(**ESG** = „Environmental Social Governance“)

- **2015: Agenda 2030** der Vereinten Nationen
  - neuer globaler Rahmen mit definierten Zielen zur nachhaltigen Entwicklung
- **2015: Klimaabkommen von Paris**
- **2016: Mitteilung der Kommission** „Auf dem Weg in eine nachhaltige Zukunft“
  - verbindet Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030 mit dem politischen Rahmen der Europäischen Union
- **2018: Aktionsplan der Kommission** zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums
- **2019/2020: ESG-Verordnungen** des Europäischen Parlaments und des Rates im Bereich der „**Sustainable Finance**“

- Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („**Offenlegungs-VO**“)
  - gilt in weiten Teilen ab 10. März 2021
- Verordnung (EU) 2019/2089 über CO2-arme Referenzwerte und solche mit günstiger CO2-Bilanz („**Referenzwerte-VO**“)
- Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen („**Taxonomie-VO**“)

# Offenlegungs-VO

(Artikel ohne Bezeichnung beziehen sich im Folgenden auf die Offenlegungs-VO)

- Verordnung kennt zwei Arten von Normadressaten:
  - **Finanzmarktteilnehmer** (kurz „FMT“)
  - **Finanzberater** (kurz „FB“)
- Ziele der Verordnung:
  - **Abbau von Informationsasymmetrien** zwischen Auftraggebern und Auftragnehmern im ESG-Bereich in Bezug auf Finanzdienstleistungen bzw. -produkte
  - Auftraggeber bzw. „Endanleger“ sollen **erhöhte Transparenz** erfahren bei
    - Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken
    - Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen
    - Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale in Finanzprodukten
    - nachhaltigen Investitionen

- Verordnung gilt in weiten Teilen ab 10. März 2021
- Verordnung gilt nicht für (Art. 17 Abs. 1)
  - **Versicherungsvermittler, die Versicherungsberatung für IBIP anbieten**
  - **Wertpapierfirmen, die Anlageberatung anbieten**  
(sofern die genannten Unternehmer/Unternehmen **weniger als drei Personen** beschäftigen)
- Mitgliedstaaten können allerdings Anwendung der Verordnung auch auf die oben genannten Unternehmer/Unternehmen beschließen (Art. 17 Abs. 2)

- Versicherungsunternehmen, das ein Versicherungsanlageprodukt (IBIP) anbietet
- Kreditinstitut, das Portfolioverwaltung erbringt
- Wertpapierfirma, die Portfolioverwaltung erbringt
- Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM)
- OGAW-Verwaltungsgesellschaft
- Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung, Hersteller eines Altersvorsorgeprodukts
- Anbieter eines Paneuropäischen Privaten Pensionsprodukts (PEPP)
- Verwalter eines qualifizierten Risikokapitalfonds, Verwalter eines qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum

- Versicherungsvermittler, der Versicherungsberatung für IBIP erbringt
- Versicherungsunternehmen, das Versicherungsberatung für IBIP erbringt
- Kreditinstitut, das Anlageberatung anbietet
- Wertpapierfirma, die Anlageberatung anbietet
- AIFM, der Anlageberatung anbietet
- OGAW-Verwaltungsgesellschaft, die Anlageberatung anbietet

- Portfolio, das gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 8 der Richtlinie 2017/65/EU (MiFID II) verwaltet wird
- Alternativer Investmentfonds (AIF)
- Versicherungsanlageprodukt (IBIP)
- Altersvorsorgeprodukt
- Altersversorgungssystem
- Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)
- Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP)

# Begriff „nachhaltige Investition“

(Art. 2 Z 17)

*„(...) eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels beiträgt, gemessen beispielsweise an Schlüsselindikatoren für Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbarer Energie, Rohstoffen, Wasser und Boden, für die Abfallerzeugung, und Treibhausgasemissionen oder für die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Kreislaufwirtschaft, oder eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines sozialen Ziels beiträgt, insbesondere eine Investition, die zur Bekämpfung von Ungleichheiten beiträgt oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördert oder eine Investition in Humankapital oder zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften; (...)“*

# Begriff „nachhaltige Investition“

(Art. 2 Z 17)

## Beitrag zur Erreichung eines Umweltziels

- Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbarer Energie, Rohstoffen, Wasser und Boden, für die Abfallerzeugung, und Treibhausgasemissionen
- Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Kreislaufwirtschaft

oder

## Beitrag zur Erreichung eines sozialen Ziels

- Bekämpfung von Ungleichheiten
- Förderung des sozialen Zusammenhalts, der sozialen Integration und der Arbeitsbeziehungen
- Investition in Humankapital oder zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen

Voraussetzung: keine erhebliche Beeinträchtigung der Ziele, **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung**

# Weitere wichtige Begriffsbestimmungen

(Art. 2 Z 22 u. 24)

- **Nachhaltigkeitsrisiko**
  - Ereignis oder Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung mit tatsächlichen oder potenziell wesentlichen negativen Auswirkungen auf den Wert der Investition
- **Nachhaltigkeitsfaktoren**
  - Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange
  - Achtung der Menschenrechte
  - Bekämpfung von Korruption und Bestechung

Finanzmarktteilnehmer („FMT“) und Finanzberater („FB“) haben auf ihren Internetseiten Folgendes zu veröffentlichen:

- FMT:
  - Informationen zu ihren Strategien zur **Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Investitionsentscheidungsprozessen**
- FB:
  - Informationen zu ihren Strategien zur **Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Anlageberatungs- oder Versicherungsberatungstätigkeiten**

# Nachteilige Auswirkungen (Unternehmen/FMT)

(Art. 4)

- FMT müssen auf ihren Internetseiten Angaben zu **nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Unternehmensebene** machen – zwei Optionen:
  - **Option 1:** FMT entscheidet sich für Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren
    - Konsequenz: Verstärkte Transparenz- und Handlungspflichten (nächste Folie)
  - **Option 2:** FMT entscheidet sich dafür, nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht zu berücksichtigen
    - Konsequenz: Veröffentlichung klarer Gründe, warum diese Auswirkungen nicht berücksichtigt werden
- **Option 2 nicht für FMT mit (auch konsolidiert) mehr als 500 Mitarbeitern!**

## Veröffentlichungspflichten von FMT bei Inanspruchnahme von Option 1

- **Erklärung über Strategien zur Wahrung der Sorgfaltspflicht** in Zusammenhang mit diesen Auswirkungen samt
  - Infos über **Strategie zur Feststellung und Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen und Nachhaltigkeitsindikatoren**
  - **Beschreibung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen** und aller diesbezüglich ergriffenen oder gegebenenfalls geplanten Maßnahmen
  - gegebenenfalls kurze Zusammenfassung der **Mitwirkungspolitik**
  - Bezugnahme auf die **Beachtung eines Kodex für verantwortungsvolle Unternehmensführung** und international anerkannter Standards für die Sorgfaltspflicht und die Berichterstattung sowie gegebenenfalls den Grad der Ausrichtung auf die Ziele des Übereinkommens von Paris

# Nachteilige Auswirkungen (Unternehmen/FB)

(Art. 4)

- FB müssen auf ihren Internetseiten folgende Angaben zu **nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Unternehmensebene** machen:
  - Infos darüber, **ob sie** bei ihrer Beratung die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren **berücksichtigen**
  - ODER
  - Infos, darüber, **warum sie** nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei ihrer Beratung **nicht berücksichtigen**
- Fragen:
  - Sinn der gewählten Textierung ist zu hinterfragen
  - Welche Konsequenzen knüpfen z.B. daran, dass ein FB sich dafür entscheidet, nachteilige Auswirkungen zu berücksichtigen?

- FMT und FB haben in ihre Vergütungspolitik **Informationen** darüber aufzunehmen, **inwiefern die Vergütungspolitik mit der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in Einklang steht**
  - Vergütungspolitik, die gemäß den jeweiligen sektoralen Rechtsvorschriften (z.B. auf Basis von MiFID, AIFMD oder IDD) im Unternehmen zu implementieren ist
- Informationen sind **auf der Internetseite zu veröffentlichen**
  - betrifft den relevanten Auszug mit den genannten Informationen
  - Betrifft nicht die gesamte Vergütungspolitik!

# Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

(Art. 6)

- FMT und FB nehmen in ihre vorvertraglichen Informationen Erläuterungen zu folgenden Aspekten auf:
  - **Art u. Weise, wie Nachhaltigkeitsrisiken** bei ihren Investitionsentscheidungen (FMT) bzw. bei ihrer Beratung (FB) **einbezogen werden**
  - **Ergebnisse der Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der Finanzprodukte**, die sie zur Verfügung stellen (FMT) bzw. die Gegenstand ihrer Beratung sind (FB)
- **Wenn FMT/FB Nachhaltigkeitsrisiken als nicht relevant erachten**, müssen die Erläuterungen zu den genannten Aspekten eine **klare und knappe Begründung** enthalten
  - FMT/FB dürfen gemäß Offenlegungs-VO die Position einnehmen, dass sie Nachhaltigkeitsrisiken als nicht relevant erachten – dies wirft Fragen auf!

# Nachteilige Auswirkungen (Finanzprodukt/FMT)

(Art. 7)

- Sofern FMT die **Option 1** (Art. 4) anwendet, umfassen die Offenlegungen in den vorvertraglichen Informationen gemäß Art. 6 für jedes Finanzprodukt:  
(lt. VO spätestens ab 30.12.2022 zu berücksichtigen)
  - klare und begründete **Erläuterungen** dazu, **ob und wie** in einem Finanzprodukt **die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden**
  - **Erklärung, dass Infos** über wichtigste nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen in den regelmäßigen Berichten (Art. 11) **verfügbar sind**
- Sofern FMT die **Option 2** (Art. 4) anwendet, umfassen die Offenlegungen eine **Erklärung samt Begründung, dass der FMT die nachteiligen Auswirkungen nicht berücksichtigt**

- Werden mit Finanzprodukt u.a. **ökologische und/oder soziale Merkmale beworben**, so umfassen vorvertragliche Informationen (Art. 6) des FMT Folgendes:
  - Angaben dazu, wie diese Merkmale erfüllt werden
  - wenn ein Index als Referenzwert bestimmt wurde, Angaben, ob und wie der Index mit den Merkmalen vereinbar ist
  - Angabe, wo Beschreibung der Index-Berechnungsmethode zu finden ist
- Art. 8 umfasst in Bezug auf die genannten Anforderungen den Passus: „ (...) – *sofern die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden – (...)*“
  - Wie ist dieser Passus zu verstehen?

- Wird mit Finanzprodukt **nachhaltige Investition angestrebt** und **wurde Index als Referenzwert bestimmt**, so umfassen vorvertragliche Informationen (Art. 6) des FMT Folgendes:
  - Angaben dazu, wie der Index auf das angestrebte Ziel ausgerichtet ist
  - Erläuterung, warum und wie sich der Index von einem breiten Marktindex unterscheidet
- Wurde **kein solcher Index bestimmt**:
  - Erläuterungen, wie das angestrebte Ziel zu erreichen ist
- Wird mit Finanzprodukt **Reduzierung der CO<sup>2</sup>-Emissionen angestrebt**:
  - ausführliche Erklärung, wie Ziele geringer CO<sup>2</sup>-Emissionen zur Verwirklichung der langfristigen Erderwärmungsziele des Pariser Übereinkommens gewährleistet werden

- FMT veröffentlichen für jedes „Art. 8- od. 9-Produkt“ Folgendes auf Ihren Internetseiten und halten diese Infos aktuell:
  - **Beschreibung** der ökologischen oder sozialen Merkmale bzw. des nachhaltigen Investitionsziels
  - **Methoden für die Bewertung, Messung und Überwachung** dieser Merkmale bzw. der Auswirkungen der für das Finanzprodukt ausgewählten nachhaltigen Investitionen
  - Angaben dazu, wie die Merkmale erfüllt werden (siehe **Art. 8**)
  - Angaben gemäß **Art. 9** (siehe vorige Folie)
  - Angaben gemäß **Art. 11** (siehe nächste Folie)
- Infos müssen klar, prägnant, verständlich, präzise, redlich, nicht irreführend, einfach, knapp, deutlich sichtbar und leicht zugänglich (Internetseite) sein

- Stellen FMT ein „Art. 8 od. 9-Produkt“ bereit, so haben die regelmäßigen Berichte des Unternehmens zu umfassen:
  - **„Art. 8-Produkt“:**
    - inwieweit die ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllt wurden
  - **„Art. 9-Produkt“:**
    - Gesamtnachhaltigkeitswirkung des Produkts, belegt durch relevante Nachhaltigkeitsindikatoren; oder
    - wenn Index als Referenzwert bestimmt wurde, Vergleich dieser Nachhaltigkeitswirkung mit den Wirkungen des bestimmten Index und bei Zugrundelegung eines breiten Marktindex anhand von Nachhaltigkeitsindikatoren

- FMT und FB stellen sicher, dass u.a. die folgenden **veröffentlichten Informationen stets aktuell** sind:
  - Strategien zu Nachhaltigkeitsrisiken (Art. 3)
  - Informationen zu nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen (Art. 4)
  - nachhaltigkeitskonforme Vergütungspolitik (Art. 5)
  - Transparenz bei der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale und bei nachhaltigen Investitionen auf Internetseiten (Art. 10 – nicht für FB)
- bei Änderungen ist auf selber Internetseite eine **klare Erläuterung der betreffenden Änderungen** zu veröffentlichen
- **Marketingmitteilungen dürfen nicht in Widerspruch zu Veröffentlichungen gemäß Offenlegungs-VO** stehen

Die Kapitalmarkt Consult KCU GmbH (KCU) ist eine im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 449855 b eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

KCU wie auch der Vortragende übernehmen keine wie immer geartete Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der in dieser Präsentation enthaltenen Informationen sowie der im Rahmen des Vortrags seitens des Vortragenden getätigten Aussagen. Die Inhalte stellen lediglich eine Themenauswahl dar. Auch die in der Präsentation allenfalls aufgezeigten Gefahren- bzw. Haftungspotenziale stellen lediglich eine Auswahl möglicher solcher Potenziale dar. Irrtümer vorbehalten. Es kann zu gravierenden Änderungen gegenüber den Inhalten dieser Präsentationsunterlage durch nationale und/oder europäische Rechtssetzungsakte, Änderungen von Aufsichtsstandards oder durch gerichtliche Entscheidungen kommen.

Jede Veröffentlichung oder Vervielfältigung dieser Präsentation ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der KCU strengstens verboten. Insbesondere ist das in dieser Präsentation enthaltene Bildmaterial, einschließlich des Logos der KCU, rechtlich geschützt. Die Verwendung dieses Materials ohne vorherige schriftliche Zustimmung der KCU ist strengstens verboten.



## **Mag. Günther Ritzinger**

Geschäftsführender Gesellschafter KCU

Opernring 1, E/523, 1010 Wien

[www.kapitalmarktconsult.at](http://www.kapitalmarktconsult.at)

[office@kapitalmarktconsult.at](mailto:office@kapitalmarktconsult.at)